

**Zweite. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Studierendenschaft
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 23. März 2021**

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2021 S. 14
Tag der Bekanntmachung: 22. April 2021

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 15. März 2021 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 23. März 2021 die folgende Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Studierendenschaft erlassen:

Artikel I

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 24. Juni 2020, (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2020 (NBl. MBWK Schl.-H., S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2021 213,50 €. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 200,00 €, dem Erstattungskostenbeitrag in Höhe von 1,25 € und dem Semesterbeitrag in Höhe von 12,25 €.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Wintersemester 2021/2022 141,50 €. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 128,00 €, dem Erstattungskostenbeitrag in Höhe von 1,25 € und dem Semesterbeitrag in Höhe von 12,25 €.
- (3) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2022 186,50 €. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 173,00 €, dem Erstattungskostenbeitrag in Höhe von 1,25 € und dem Semesterbeitrag in Höhe von 12,25 €.
- (4) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Wintersemester 2022/2023 201,50 €. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 188,00 €, dem Erstattungskostenbeitrag in Höhe von 1,25 € und dem Semesterbeitrag in Höhe von 12,25 €.“

2. In § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Härtefallkommission und der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses berücksichtigen zu Gunsten der Antragstellenden auch besondere Belastungen der Antragstellenden, welche durch unvorhergesehene Ereignisse hervorgerufen wurden und die nicht in den Einnahme-Ausgabe-Berechnungen widergespiegelt werden können. Eine ausführliche Begründung durch die Antragstellenden ist erforderlich.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 23. März 2021

Julia Schmidtke

Johnny Schwausch

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel